

Amtsgericht Herne-Wanne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24.09.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 219, Hauptstr. 129, 44651 Herne-Wanne

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 2297,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 39, Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Am Böckenbusch 7 a, Größe: 731 m²

Grundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 2297,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 39, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Am Böckenbusch 7 a

Grundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 2297,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 39, Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Am Böckenbusch 7 a

versteigert werden.

Laut Wertgutachten nach äußerem Anschein handelt es sich um ein gemischt genutztes Wohn- und Gewerbeobjekt. bestehend aus 3 Gebäudeteilen.

Auf dem Grundstück befinden sich 2 Garagen und laut Grundrisszeichnung zum EG mehrere Kfz-Stellpätze.

Es handelt sich um ein teilweise zur Wohnnutzung umgebautes gewerbliches Gebäude, Es ist teilweise 3-geschossig und teilweise 1-geschossig.

(EG: 2 Büroeinheiten, Lagerfläche, Gewerbehalle, Doppelgarage

- 1. OG. 3 Wohnungen
- 2. OG (DG): 3 Wohnungen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2024, 27.02.2024, 27.02.2024, 27.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

900.000,00€

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Wanne-Eickel Blatt 2297, lfd. Nr. 3 485.190,00 €
- Gemarkung Wanne-Eickel Blatt 2297, lfd. Nr. 4 76.320,00 €
- Gemarkung Wanne-Eickel Blatt 2297, lfd. Nr. 5 338.490,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.